

weist auch nach den oben angeführten Untersuchungen nicht in die Zeit vor der Kirchenorganisation des h. Bonifatius; ebenso wie die Bestimmungen I. 10 eine Beziehung zu der Ermordung des fränkischen Bischofs Emmeram (715) haben dürften¹. So mag man in den wenigen Normen der Lex, die vielleicht Anhaltspunkte für eine Datierung derselben geben können, auch einen Hinweis auf jenen Zeitabschnitt finden, für welchen Brunner die Entstehung der Lex wahrscheinlich gemacht hat, die erste Hälfte des 8. Jh.

c. Die Entlehnungen aus den anderen Volksrechten.

Wenn die oben durchgeführten Untersuchungen in ihren Ergebnissen zutreffen, dann sprechen diese mit einer ziemlich grossen Wahrscheinlichkeit dafür, dass an vielen Orten zerstreut durch die ganze Lex Baiuv. hindurch die Lex Alam. die Grundlage für den bairischen Text gebildet habe; damit gewinnt gegenüber meiner früheren Vermutung die Datierung des alamannischen Volksrechtes auch wieder jene entscheidende Bedeutung für die Datierung des bairischen, welche ihr die herrschende Lehre zuspricht.

Ganz unumstösslich ist diese Annahme allerdings nicht. Es ist oben S. 649 schon darauf hingewiesen worden, dass trotz der Argumente, welche für eine direkte Filiation des bairischen Volksrechtes aus der Lex Alam. angeführt wurden, ganz entfernt doch auch noch die Möglichkeit besteht, dass zwischen beiden ein dritter unbekannter Text als Bindeglied bestanden habe. Und diese, wäre es auch noch so fern abliegende, Möglichkeit ist gerade für die Datierungsfrage von Bedeutung. Die Möglichkeit besteht, und damit sind wir nicht schlechthin zu dem Schlusse berechtigt, die Entstehungszeit der Lex Baiuv. müsse nach der des alamannischen Volksrechtes liegen. Bestände für die erwähnte Möglichkeit einige Wahrscheinlichkeit, etwa in dem Umfang, wie sie mir bei Verfassung der ersten kritischen Studie zur Lex Baiuv. vorgeschwebt hat, dann müsste man für die Frage der Datierung dieses Volksrechtes alle jene Argumente ausschalten, welche auf die Entstehungszeit der Lex Alam. sich aufbauen. Nach

1) Vgl. Riezler a. a. O. S. 427, anderer Ansicht Waitz, Nachr. d. Gött. Ges. 1869 S. 132 f.